

Tipps vom Verkehrsrechts-Experten

■ **AUTO BILD**-Rechtsexperte Uwe Lenhart plädiert für „sinnvolles Abschleppen, denn der öffentliche Parkraum soll möglichst vielen Menschen zur Verfügung stehen“. Um mögliche Behördenfehler zu finden, hat er eine Checkliste erarbeitet:

▷ Wurde ein vorübergehendes Halteverbot rechtzeitig eingerichtet? Generell gilt, dass frühestens ab dem vierten Tag nach Aufstellung der Beschilderung abgeschleppt werden darf und der Halter die Kosten hierfür tragen muss. Die Rechtsprechung verlangt, sich mindestens alle vier Tage über die

Verkehrssituation und aktuelle Veränderungen zu informieren. Ist man zum Beispiel urlaubsbedingt hierzu nicht in der Lage, sollte man einen Dritten beauftragen.

▷ Ist Abschleppen trotz Handy-Nummer erlaubt?

Ja! Denn es ist möglich, dass Halter oder Fahrer gerade nicht erreichbar sind und die vom Fahrzeug ausgehende Behinderung zu lange andauert. Deshalb sollten neben der Mobilfunknummer der ge-

naue Aufenthaltsort des Fahrers sowie die Bereitschaft, unverzüglich zu erscheinen, vermerkt sein. Außerdem muss ersichtlich sein, wie schnell der Wagen entfernt werden kann.

▷ Abschleppen von Privatgrundstück gestattet?

Ja, der Grundstücksbesitzer darf aber nicht vorschnell handeln, etwa wenn der Parkende nur für wenige Minuten angehalten hat.



Jurist Uwe Lenhart